

Mai 2010

## **Verfassungsgericht rügt Bundesrichter**

Der Anspruch auf den gesetzlichen Richter in Artikel 101 Grundgesetz ist ein zentrales Recht im Rechtsstaat. Sondergerichte und Zuständigkeitsmanipulationen vereitelten den Rechtsschutz. Eine Besonderheit sind Vorlagepflichten, denen gerade die Bundesgerichte unterliegen. Das Bundesverfassungsgericht hat ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts aufgehoben (Beschluß vom 25. 2. 2010 - 1 BvR 230/09): Das Bundesarbeitsgericht hätte einen Rechtsstreit dem Europäischen Gerichtshof vorlegen müssen, weil es im Verfahren um die europarechtlich noch ungeklärte Frage gegangen sei, ob vor einer Massenentlassungsanzeige an die Bundesagentur das Konsultationsverfahren zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat abgeschlossen sein müsse - oder ob die Massenentlassungsanzeige schon vorab erstattet werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht betont zuerst seine Zurückhaltung: Es möchte nicht als Reichszuständigkeitskontrollgericht agieren, sondern sieht die Verfassung nur als verletzt an, wenn die Zuständigkeitserwägungen der Fachgerichte „nicht mehr verständlich erscheinen und offensichtlich unhaltbar sind“. Dementsprechend hart scheint der Vorwurf aus Karlsruhe an die Erfurter Adresse. Sieht man allerdings näher hin, so wirft das Bundesverfassungsgericht dem Bundesarbeitsgericht nur vor, daß es sich zu dieser einen Frage nicht geäußert hat. Begründungsfehler führen also zur Haltlosigkeit.

Diese Karlsruher Strenge ist für eine andere Vorlagefrage von entscheidender Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht prüft derzeit die umstrittene Flashmob-Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts. Auch dort hätten die Erfurter Richter Grund gehabt, über eine Vorlage nachzudenken - hier an den eigenen Großen Senat, der angerufen werden muß, wenn ein Senat von der bisherigen Linie seiner Kollegen abweichen will. Auch dort fehlt jedes in den Urteilsgründen ersichtliche Nachdenken darüber, ob die Rechtsprechungswende des Ersten Senats mit Blick auf die prägende Kampfrechtsprechung gerade des Großen Senats zu einer erneuten Vorlage verpflichtet hätte. Dabei macht es keinen Unterschied, ob ein Streit dem EuGH oder dem eigenen Großen Senat vorzulegen ist. Karlsruhe verlangt eine gewisse Begründungstiefe - ohne diese ist der gesetzliche Richter verletzt. Mal schauen, ob das Verfassungsgericht dort so stringent ist wie hier ... oder ob die Strenge nachläßt, wenn politisch Heikles verhandelt wird.